

## Allgemeine Vertragsbedingungen für die Flughafen-Werbung

### Vorbemerkung

Sofern keine abweichende Vereinbarung im Einzelfall schriftlich getroffen ist, gelten die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (nachstehend FBB genannt), als Vertragsinhalt. Ggf. vorhandene Allgemeine Vertragsbedingungen des Vertragspartners (nachfolgend auch „Kunde“) finden keine Anwendung. Werbemedium i.S.d. Vertrages meint den von der FBB bereitgestellten Träger zur Installation von Werbung (z.B. Colorama-Glaskasten, Rahmen und Gerüste für Planen oder Folien, etc.); Werbemittel meint insoweit den vom Kunden bereitzustellenden Gegenstand der Werbebotschaft (Plakat, Folien, Planen, Give Aways, Ausstellungsobjekte (z.B. Fahrzeuge) inkl. kundeneigener Unterkonstruktionen, etc.).

### **§1 Allgemeines**

Der Kunde trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Werbemittel und sonstige von ihm eingebrachte Gegenstände. Der Kunde haftet der FBB gegenüber für alle Schäden, die von ihm selbst, oder von ihm beauftragten Dritten (insbesondere Planern, Handwerkern, Lieferanten) schuldhaft verursacht werden. Dies gilt unabhängig vom Verschulden auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Werbung entstehen. Der Kunde stellt die FBB frei, wenn diese wegen eines solchen Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird. Die FBB haftet nicht für Beschädigungen oder Verluste von Werbemitteln oder deren Teilen, es sei denn, der Kunde weist nach, die FBB habe diese grob fahrlässig herbeigeführt.

Der Kunde ist verpflichtet, ein von ihm gebuchtes Werbemedium während des gesamten Buchungszeitraums entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit seinem Werbemittel zu belegen. Ein Leerstand ist nicht gestattet.

Der Kunde ist verpflichtet selbst, folgende Versicherungen mit dem folgend genannten Deckungsschutz abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten oder sofern er Dritte beauftragt, diese zu verpflichten folgende Versicherungen mit dem folgend genannten Deckungsschutz abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten:

- Betriebshaftpflichtversicherung (unter Einschluss einer Umwelthaftpflichtversicherung) mit einer Mindestdeckungssumme von € 2.000.000,00 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie bei Werbemaßnahmen im Sicherheitsbereich des Flughafengeländes mit einer Deckungssumme von € 5.000.000,00 für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- Sofern der Kunde mit seinen auf die Firma zugelassenen Kraftfahrzeugen den Luftsicherheitsbereich des Flughafens befährt, muss der Nachweis einer Kraftfahrthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von € 100.000.000,00 durch den Kunden erfolgen.

Die Versicherungsdeckung ist der FBB rechtzeitig vor Übergabe des Werbemediums und während des Vertragsverhältnisses auf Anforderung der FBB in geeigneter Weise nachzuweisen. Der Kunde ist verpflichtet Leistungen (z.B. technische Leistungen, Bauleistungen, etc.) nur an Fachfirmen zu vergeben, die die gleiche Versicherungsdeckung nachweisen können.

### **§2 Konkurrenzschutz**

Ein Konkurrenzschutz oder Anspruch auf Branchenexklusivität besteht nicht. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes redaktionelles Umfeld des Werbestandortes.

### **§3 Übertragung auf Dritte, Rechteeinräumung**

Rechte aus diesem Vertrag können nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung der FBB auf Dritte übertragen werden.

FBB ist berechtigt, zu eigenen Publikationszwecken, insbesondere der Werbung und des Marketings, Filmaufnahmen, Fotos, oder sonstige Darstellungen des Werbestandortes und auch der Werbemittel des Kunden anzufertigen und für sich zu verwerten. Für diesen Zweck räumt der Kunde der FBB ein einfaches Nutzungsrecht an den Werbemitteln, die er der FBB zur Veröffentlichung auf den Werbemedien der FBB übergeben hat, ein.

### **§4 Kurzfristige Beeinträchtigungen**

Durch eine verspätete oder unterlassene Anbringung von Werbung wird weder die Vertragsdauer noch die Zahlungsverpflichtung beeinflusst. Kurzfristige Beeinträchtigungen der Werbung berechtigen den Kunden weder zur Aufrechnung mit Gegenforderungen noch zur Zurückbehaltung des fälligen Mediaentgeltes.

### **§5 Rückgabe der Werbemedien**

Der Kunde verpflichtet sich, mit Ablauf des Vertrages die Werbung zu entfernen und die Werbemedien in ihrem ursprünglichen Zustand gereinigt und ordnungsgemäß an die FBB zurückzugeben; andernfalls ist die FBB berechtigt, dies ohne vorherige Mahnung auf seine Kosten vornehmen zu lassen und das Werbemittel zu entsorgen. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Kunde mit der FBB in Verbindung zu setzen.

### **§6 Verteilung von Werbemitteln**

Sammlungen aller Art sowie das Verteilen von Werbung (z.B. Flugblättern, sonstigen Druckschriften und Warenproben) auf dem Flughafengelände bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens der FBB. Für den Fall der Ausführung einer der vorgenannten Tätigkeiten ohne vorherige Zustimmung ist die FBB berechtigt, diese sofort zu beenden und noch nicht verteilte Stücke einzuziehen.

Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Verteilung von Werbung letztere auf dem Flughafengelände nicht herumliegen. Anderenfalls ist die FBB berechtigt, die Reinigung ohne weitere Mahnung auf Kosten des Kunden vorzunehmen.

### **§7 Erstellung des Werbemittels, Freigabe durch FBB und Rechteeinräumung**

7.1 Der Kunde erstellt rechtzeitig das Werbemittel selbst und auf eigene Kosten gemäß den Datenblättern/Anforderungen der FBB.

Das zu verwendende Material für sämtliche Werbemedien muss mindestens nach DIN 4102 B1 brandschutzgeeignet sein. In einigen Bereichen des Flughafens Berlin Brandenburg gelten weitere, besondere Voraussetzungen für den Brandschutz, die im Einzelfall von den Parteien abzustimmen sind. Art und Gestaltung des Werbemittels, sowohl auf den analogen, als auch digitalen Werbemedien der FBB bedürfen der vorherigen Zustimmung der FBB. Entwürfe sind vom Kunden rechtzeitig vor Produktionsbeginn, spätestens vor Beginn des Zeitraums der Werbemaßnahme zur Genehmigung vorzulegen. Die FBB ist berechtigt, die vom Kunden vorgelegten Werbemittel zurückzuweisen. Dies gilt insbesondere bei Verstößen der Werbung gegen diese Vertragsbedingungen, geltende Rechtsvorschriften oder bei Verstößen des Werbemittels in Darstellung oder Inhalt gegen die guten Sitten. Jegliche Art von Werbung oder Inhalte, die sich gegen die Grundsätze und Ziele der FBB, von Verkehrsflughäfen im Allgemeinen oder des Luftverkehrs richten, ist nicht gestattet und kann von FBB ebenso zurückgewiesen werden. Dies gilt grundsätzlich auch für Werbung mit religiösen oder politischen Inhalten. Wird ein Werbemittel von der FBB nicht genehmigt, so hat der Kunde keine Ansprüche auf Ersatz von ihm getätigter Aufwendungen oder für die Erstellung eines Alternativwerbemittels aufzuwendender Kosten.

7.2 Der Kunde ist für in seinem Auftrag veröffentlichte Werbung selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, notwendige Genehmigungen, Lizenzen, etc. selbst einzuholen und ist verantwortlich für die Einhaltung vertraglicher und gesetzlicher Vorgaben, insbesondere solcher urheberrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Art. Der Kunde sichert die Einhaltung dieser Vorgaben zu und stellt FBB von Ansprüchen Dritter frei, sofern solche Ansprüche von Dritten wegen der Werbung des Kunden gegen die FBB geltend gemacht werden sollten. Die FBB ist berechtigt, die Werbemaßnahme zu unterbrechen oder abzubrechen, sofern sich Anhaltspunkte für einen Verstoß der Werbung gegen Vorgaben dieser Bedingungen oder gesetzlicher Vorschriften ergeben. Der Kunde bleibt in diesem Fall zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet, ist aber berechtigt, für den Rest des gebuchten Werbezeitraums ein ordnungsgemäßes Werbemittel nachzuliefern.

## Anlage 1

- 7.3 Die FBB haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechungen oder Beendigungen der Anzeige der Werbemittel des Kunden, sofern sie diese nicht zu vertreten hat (z.B. im Fall von Streiks, technischen Störungen, Stromausfällen, Beschädigungen durch Dritte oder höherer Gewalt). Kurzfristige Unterbrechungen oder Störungen der Anzeige der Werbung stellen keinen Mangel dar und berechtigen den Kunden nicht zu Minderung oder Schadenersatzforderungen gegenüber der FBB. Sofern eine Unterbrechung von nicht nur unerheblicher Dauer oder Umfang vorliegt, ist FBB zunächst berechtigt, die Schaltung der Werbung des Kunden, in Dauer und Umfang der Unterbrechung nachzuholen, sofern der Zweck der Werbemaßnahme hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt ist. Schäden/Störungen an Werbemitteln müssen vom Kunden auf eigene Kosten innerhalb einer angemessenen Frist nach Bekanntwerden des Schades beim Kunden behoben werden.

### **§8 Besondere Regelungen für Digitale Werbemedien**

Beim Einsatz digitaler Werbemedien kommen zusätzlich die Regelungen des §8 zur Anwendung, die dann im Fall von Widersprüchen Vorrang gegenüber den sonstigen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Flughafenwerbung haben:

- 8.1 Bei dem Einsatz digitaler Werbemedien handelt es sich um die Wiedergabe vom Kunden in digitaler Form bereitgestellter Werbemittel (Bild- oder Videoformat) auf den digitalen Werbemedien (Monitore, Anzeigeflächen, u.ä.) der FBB. Der Kunde hat das Werbemittel spätestens 4 Tage vor Beginn der Werbemaßnahme der FBB in dem vorher abzustimmenden Dateiformat zur Verfügung zu stellen. Die Einzelheiten zur beauftragten Werbemaßnahme ergeben sich aus dem Vertrag.
- 8.2 Der Kunde bucht die Schaltung seiner Werbung für eine bestimmte Anzahl von Slots pro Minute für einen bestimmten Zeitraum. Die Betriebszeit des Werbemediums richtet sich nach der üblichen Betriebszeit des betreffenden Terminals. Während des gebuchten Zeitraums der Werbemaßnahme wird das Werbemittel von der FBB auf den gebuchten digitalen Werbemedien der FBB mit der gebuchten Anzahl von Slots geschaltet. Im Rahmen der Werbung auf Digitalmedien der FBB werden gleichzeitig die Werbemittel verschiedener Kunden im Wechsel angezeigt. Der Kunde hat insoweit keinen Anspruch auf ein bestimmtes redaktionelles Umfeld, eine bestimmte Reihenfolge in der Darstellung, eine Branchenexklusivität, oder Konkurrenzschutz. Abweichendes gilt nur, wenn zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart.
- 8.3 Für den gebuchten Zeitraum hält die FBB für den Kunden die Anzahl gebuchter Slots frei. Wird das Werbemittel nicht rechtzeitig an die FBB angeliefert oder ist es, z.B. wegen Verstößen gegen diese Bedingungen, nicht verwertbar, wird die FBB bis zur Lieferung eines verwertbaren Werbemittels von ihrer Leistungspflicht frei, der Kunde bleibt aber dennoch zur Zahlung für den gebuchten Werbezeitraum verpflichtet. Ersparte Aufwendungen sind in Abzug zu bringen. Die FBB ist insbesondere berechtigt, die nicht genutzten Slots anderweitig zu belegen. Der Kunde ist berechtigt, ein geeignetes Werbemittel nachzuliefern, das FBB sodann für den Rest des gebuchten Werbezeitraums mit der gebuchten Slotanzahl schalten wird.
- 8.4 Nach Ende des vereinbarten Werbezeitraums wird das digitale Werbemittel durch FBB gelöscht. Abweichendes gilt nur, wenn zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart. FBB ist berechtigt, das Werbemittel zu Dokumentations- und sonstige interne Zwecke zu speichern. Die Herausnahme aus der Darstellung auf der Werbefläche, kann in Einzelfällen nach Ablauf des gebuchten Werbezeitraums erst mit Verzögerung möglich sein. In diesem Fall besteht für den zusätzlichen Werbezeitraum keine Zahlungspflicht des Kunden.

### **§ 9 Vergütung und Zahlungsangelegenheiten**

Sämtliche Zahlungen sind nach Erhalt der Rechnung an die FBB, 12521 Berlin, auf deren Bankkonto bei der Commerzbank AG, Kto.-Nr. 111600300 (BLZ 160 400 00), IBAN DE20 1604 0000 0111 6003 00 (BIC-Code COBADEFF) zu leisten. Bei verspäteter Zahlung ist die FBB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz und eine Zahlungsverzugs-Pauschale in Höhe von 40 Euro zu erheben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist deren Gutschrift.

### **§10 Sonderkündigungsrecht der FBB**

Die FBB ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von 1 Monat zu kündigen, wenn dies aus baulichen, verkehrstechnischen oder sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein bereits entrichteter Entgeltanteil ist von der FBB anteilig zurückzuerstatten. Weitergehende Ansprüche des Kunden gegen die FBB aus der Kündigung sind ausgeschlossen.

### **§11 Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die FBB**

Die FBB ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Dies ist der Fall, wenn

- der Kunde trotz Mahnung länger als einen Monat mit der Zahlung in Verzug gerät;
- die Werbung nicht in der vertraglich festgelegten Form durchgeführt oder nachträglich ohne Zustimmung der FBB geändert wird;
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der für die FBB das Festhalten am Vertrag unzumutbar macht.

Im Falle der Kündigung aus vorgenannten Gründen stehen dem Kunden keine Schadenersatzansprüche zu. Schadenersatzansprüche der FBB bleiben unberührt.

### **§12 Haftung**

Die FBB haftet nicht für Beeinträchtigungen der Werbemaßnahmen, soweit sie diese nicht zu vertreten hat, insbesondere im Fall von höherer Gewalt. Die Haftung der FBB ist insgesamt beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit nicht Schäden an Leib und Leben betroffen sind. Ansprüche des Kunden auf Ersatz wegen entgangenem Gewinn und vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so soll diese Bestimmung als durch diejenige gesetzlich zulässige Vertragsbestimmung ersetzt gelten, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebenden Parteiwillen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt dadurch unberührt.

### **§14 Anwendbares Recht**

Soweit die Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht anders bestimmen, gelten die Vorschriften des BGB, namentlich der §§ 535 ff. BGB ergänzend. § 545 BGB findet keine Anwendung.

### **§15 Flughafenordnungen und Gerichtsstand**

Neben diesen AVBs sind vom Kunden die am Flughafen Berlin Brandenburg BER geltenden Ordnungen, insb. Kap. A.8 (Allgemeine Nutzungsbedingungen (FBO)) des Flugplatzhandbuchs EDDB, Brandschutzordnung, Hausordnung, sowie Entgeltordnungen für die Inanspruchnahme von Leistungen in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Diese sind einsehbar unter [www.berlin-airport.de](http://www.berlin-airport.de) oder beim Flughafenbetreiber. Erfüllungsort ist der Flughafen Berlin Brandenburg. Gerichtsstand ist Berlin, soweit nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. Es gilt deutsches Recht. Auftraggeber mit dem Sitz im Ausland sind verpflichtet, einen Zustellungsbevollmächtigten in Berlin zu bestellen.